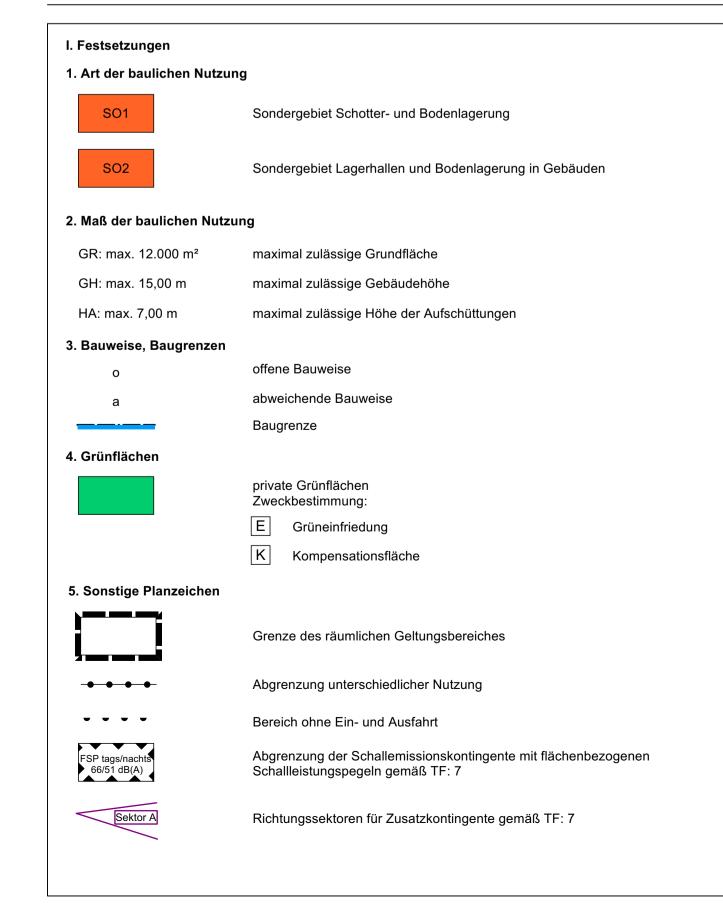
BEBAUUNGSPLAN NR. 73 "ALTE ZIEGELEI" M. 1: 1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990



II. Nachrichtliche Übernahmen -----Bauverbotszone Baubeschränkungszone G/S/T unterirdische Gas-, Strom- und Fernmeldeleitung Räumuferstreifen / Gewässerrandstreifen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Im Bereich von 10 m (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang der Woppenkamper Bäke gelten die Bestimmungen von § 6 der Sielacht Bockhorn-Friedeburg. Der Räumuferstreifen ist von allen Einrichtungen und Anlagen freizuhalten, die die Gewässerunterhaltung beeinträchtigen können. Ausnahmen von diesen Beschränkungen des Grundeigentums kann der Verband in begründeten Fällen

2. Gewässerrandstreifen

Im Bereich von 5 m (gemessen von der Böschungsoberkante) entlang der Woppenkamper Bäke gelten die Bestimmungen des § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen gemäß § 24 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m (gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) nicht errichtet werden: Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs
bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

4. Baubeschränkungszone

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen ergehen gemäß § 24 Abs. 2 NStrG im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen im Sinne der NBauO 1. längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m (gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten

Fahrbahn) errichtet oder erheblich geändert werden sollen (gilt nicht für Werbeanlagen). 2. auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Das Sondergebiet besteht aus den Teilsondergebieten SO 1 und SO 2.

1. Sondergebiet "Bodenlagerung und Bauschutt-Recycling" (§ 11 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Sondergebiet 1 (SO 1)

Das Sondergebiet SO 1 dient - der Lagerung und dem Umschlag von nicht gefährlichen Böden und nicht gefährlichen Gütern auf Halden sowie in

Gebäuden und überdachten Lagerplätzer - der Aufstellung und dem Betrieb von Anlagen für das Recycling von Bauschutt sowie dem Sieben von Böden und

Im Einzelnen sind zulässig: - die Lagerung und der Umschlag von Böden in Form von offenen Halden bis LAGA-Einbauklasse Z 1.2 oder die nach BBodSchV als unbedenklich einzustufen sind (Schotter, Mutterboden, Sand, Füllboden und sonstige Böden) · überdachte Lagerplätze

- der Zweckbestimmung entsprechende Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO - Aufstellung und Betrieb von Bauschuttrecycling- sowie Siebanlagen

Das Sondergebiet SO 2 dient der Unterbringung von Lagerhallen und anderen Gebäuden und Nebengebäuden sowie der Lagerung und dem Umschlag von nicht gefährlichen Böden und nicht gefährlichen Gütern innerhalb von Gebäuden.

- die Lagerung und der Umschlag von Böden in eingehauster Form bzw. in Gebäuden bis LAGA-Einbauklasse Z 2

oder die nach BBodSchV als unbedenklich einzustufen sind (Schotter, Mutterboden, Sand, Füllboden und sonstige Böden ausschließlich)

Abstellen bzw. Lagerung von Baumaschinen und Baufahrzeugen bzw. Baumaterial

 Bürogebäude - der Zweckbestimmung entsprechende Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO - Garagen und Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO

2. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

2.1 Maßgabe für die zulässige Grundfläche Maßgeblich für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des jeweiligen Teilsondergebiets.

Die zulässige Grundfläche gilt für offene Halden und die zulässigen baulichen Nutzungen. Eine Überschreitung ist nicht zulässig. Gebäude und Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 BauNVO dürfen eine Grundfläche von insgesamt 1.200 m² nicht überschreiten.

2.3 Sondergebiet SO 2

Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO um 6.500 m² überschritten werden (maximale Gesamtversiegelung 20.500 m²).

3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen und Aufschüttungen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB und § 9 Abs. 3

3.1 Unterer Bezugspunkt

Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhe 3,00 m NHN.

3.2 Gebäudehöhe (zugleich Firsthöhe) Als Höhe gilt das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt des Gebäudes (oberer Bezugspunkt). Überschreitungen durch untergeordnete Bauteile können zugelassen werden

3.3 Höhe der Aufschüttungen Als Höhe gilt das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Aufschüttung (oberer Bezugspunkt).

Geringfügige Überschreitungen sind zulässig. 4. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Die festgesetzte abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise mit einer Begrenzung der Gebäudelängen auf maximal 135

5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

5.1 Sondergebiet SO 1

Innerhalb der Baugrenzen im Sondergebiet SO 1 sind sowohl Aufschüttungen (Halden) als auch Gebäude zulässig.

6. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

5.2 Sondergebiet SO 2 Innerhalb von 20 m entlang der K 102 "Urwaldstraße" (gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn) sind Garagen und Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen als Gebäude im Sinne von § 14 BauNVO nicht zulässig. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorhandene Anlagen sind in Art, Lage und Umfang hiervon ausgenommen.

Bauliche Anlagen zur Rückhaltung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser haben zwischen der Oberkante von offenen Becken und dem nächstgelegenen Haldenfuß einen Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

7. Maßnahmen zum Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)

Den Teilflächen des Geltungsbereichs sind Emissionskontingente als flächenbezogene Schallleistungspegel zugeordnet. Die zulässige Höhe ist von den Planwerten an den maßgeblichen Immissionsorten abhängig. Die Zulässigkeit eines Vorhabens (Betriebe bzw. Anlagen) ist im bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach den Maßgaben der DIN 45691, Anhang B.8, in Verbindung mit der TA Lärm zu prüfen. Hiervon unberührt bleiben Betriebszustände, welche die Voraussetzungen für seltene Ereignisse im Sinne von Abschnitt 7.2 der TA Lärm erfüllen. In diesem Fall sind die Immissionsrichtwerte gemäß Abschnitt 6.3 der TA Lärm

Nachfolgend aufgeführte Richtungssektoren werden zur Erhöhung der verfügbaren Emissionskontingente festgesetzt:

Richtungssektor k	Z usatzkontingent $L_{ ext{EK,zus},k}$ in dB $ ext{Tag/Nacht}$	UTM-Koordinaten WGS84; Zone 32U	
		Endpunkt 1	Endpunkt 2
A	0 / 0	E: 32433463 N: 5917212	E: 32433498 N: 5917188
В	4 / 4	E: 32433498 N: 5917188	E: 32433516 N: 5917174
С	5/5	E: 32433516 N: 5917174	E: 32433538 N: 5917164
D	10 / 10	E: 32433538 N: 5917164	E: 32433552 N: 5917250
Е	8 / 8	E: 32433552 N: 5917250	E: 32433553 N: 5917255
F	10 / 10	E: 32433553 N: 5917255	E: 32433463 N: 5917212

Tabelle 8: Richtungssektoren für Zusatzkontingente für den Geltungsbereich der des B-Plans Nr. 73.

Der Bezugspunkt, von welchem die einzelnen Sektoren ausgehen, hat die Koordinaten E: 32433549 / N: 5917262

8. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. v. m. § 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25a und 25b BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und Lücken im Bestand durch Anpflanzungen zu schließen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Nachpflanzungen zu ersetzen. Genaue Angaben zu geeigneten Gehölzarten und zur Pflanzung sind Kap. 6.8.1 der Begründung zu entnehmen. Wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen sind zulässig.

8.2 Kompensationsfläche 8.2.1 Erhaltung und Entwicklung von Biotopstrukturen

Der Teich innerhalb der Fläche ist im Bestand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zu erhalten. Der Gehölzbestand ist im Rahmen der Naturverjüngung bzw. natürlichen Sukzession zu erhalten und zu entwickeln. Im Übrigen ist auf 2.200 m² der festgesetzten Fläche Schilf-Landröhricht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Genaue Angaben zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopstrukturen sind Kap. 6.8.2 der Begründung zu entnehmen.

8.2.2 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen sind bis zu einer Grundfläche von maximal 50 m² zulässig.

8.2.3 Oberflächenentwässerung/Wasserwirtschaft Wasserwirtschaftlich notwendige Maßnahmen sind zulässig.

9. Außenbeleuchtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Eine Außenbeleuchtung ist nur unter Verwendung von insektendichten Lampengehäusen und Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur bis max. 3.000 Kelvin mit einem von oben nach unten gerichteten Abstrahlungswinkel bis maximal 70° zulässig.

HINWEISE

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017.

vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

. Einsichtnahme in technische Vorschriften Die den Festsetzungen zugrundeliegenden DIN- und ISO-Vorschriften sowie sonstige außerstaatliche Regelwerke können bei der Gemeinde Bockhorn (Am Markt 1, 26345 Bockhorn) eingesehen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg, Tel. 0441/799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde

HINWEISE (FORTSETZUNG)

4. Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Im Geltungsbereich sind weder gefahrenverdächtige, kontaminierte Betriebsflächen bekannt noch Altablagerungen gemäß Altlastenprogramm des Landes Niedersachsen erfasst. Hinweise auf Altablagerungen liegen nicht vor. Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Friesland umgehend darüber in Kenntnis zu setzten, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

Im Falle einer Verunreinigung des Bodens bei Baumaßnahmen sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- oder Oberflächenwasser) verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen, durch Bodenaustausch oder Bodenwäsche, zur Folge haben. Die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde bzw. die untere Wasserbehörde des Landkreises Friesland ist hierüber sofort zu informieren.

5. Abfälle und überschüssiger Boden Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Friesland in der jeweils gültigen Fassung einer

ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Fallen bei Bau- und Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das Vorkommen von Böden, deren Wiederverwertung oder Ablagerung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die anfallenden Böden müssen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der aktuellen technischen Das Vorkommen von Böden, deren Wiederverwertung oder Ablagerung besonderen Anforderungen unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden. Die anfallenden Böden müssen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und der aktuellen technischen Standards behandelt werden.

6. Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Gemeinde Bockhorn zu benachrichtigen.

7. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern

Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. v. m. § 108 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten/Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen

8. Tatsächliche Lage der Leitungen

Die tatsächliche Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen kann von der im Plan gekennzeichneten Lage erheblich abweichen. Daher ist vor Beginn von Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen in der Nähe einer Leitung vom Leitungsträger die genaue Lage des Leitungsverlaufs in der Örtlichkeit feststellen zu lassen (Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer).

9. Gebäudeenergiegesetz

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden. Es werden weiterhin Angaben darüber gemacht, wieviel Prozent des Energiebedarfs für neue Gebäude aus erneuerbaren Energien gedeckt werden müssen. Das Gesetz ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b Telekommunikationsgesetz (TKG)) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE (FORTSETZUNG)

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE BOCKHORN HAT IN SEINER SITZUNG AM DIF ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SOWIE ANGABEN DAZU. WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN ZUSAMMEN MIT DEN WESENTLICHEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN VOM _____ § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BOCKHORN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE BOCKHORN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 73 "ALTE ZIEGELEI" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM ______ ALS SATZUNG (§10

BOCKHORN, DEN __

BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

BÜRGERMEISTER

5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDE BOCKHORN IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM _ AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS FRIESLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. NR. 73 "ALTE ZIEGELEI" IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BOCKHORN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BOCKHORN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03, NOVEMBER 2017 (BGBL I S.3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESÉTZ VOM 14.06.2021 (BGBL, I S. 1802) I.V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) VOM 17. DEZEMBER 2010 (NDS. GVBL. S. 576) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 10.06.2021 (NDS. GVBL. S. 368) UND § 84 DER NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) VOM 3. APRIL 2012 (NDS. GVBL. S. 46) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 10.11.2020 (NDS. GVBL. S. 384) HÀT DER RAT DER GEMEINDE BOCKHORN IN SEINER SITZUNG AM ___ DIESEN BEAUUNGSPLAN NR. 73 "ALTE ZIEGELEI", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, DEN ZUGEHÖRIGEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE BEGRÜNDUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BOCKHORN, DEN _____

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

BOCKHORN, DEN _____

(UNTERSCHRIFT)

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER GEMEINDE BOCKHORN HAT IN SEINER SITZUNG AM _ DES BEBAUUNGSPLANES NR. 73 "ALTE ZIEGELEI" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE

MAßSTAB: 1: 1.000 QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEOBASISDATEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG



DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 26.09.2019). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT

(SIEGEL)

ÜBERSICHTSKARTE M 1: 5.000 Räumlicher Geltungsbereich

Waldbad

GEMEINDE

PLANINHALT

GEMEINDE BOCKHORN



Spiel- und Sportfläche

BEBAUUNGSPLAN NR. 73 "ALTE ZIEGELEI"

1:1.000

PROJNR.	PROJEKTLTG.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART		
11139	Block	Block		970 x 594			
PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATEI				DATUM	PLANSTAND		
2022_06_29_11139_BP_73_V.vwx				29.06.2022	Vorentwurf		

PLANVERFASSER



INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG